



Symposium Anlagenrecht

Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie Hot Spots und Erfahrungen aus betrieblicher Sicht

RA Dr. Katharina Huber-Medek

1.12.2016

Hot Spots der Umsetzung der IE-RL

- Abgrenzung der IPPC-Anlage
- Anpassung an BVT-Schlussfolgerungen
- Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser

Abgrenzung: Prüfschema

Ortsfeste Einheit



Ermittlung und Abgrenzung der IPPC-
auslösenden Tätigkeit



Ermittlung der Kapazität



Zurechnung von weiteren Tätigkeiten,
wenn

- unmittelbar
- verbunden,
- in einem technischen Zusammenhang und
- umweltrelevant

Abgrenzung: IPPC-Kerntätigkeit

Ortsfeste Einheit



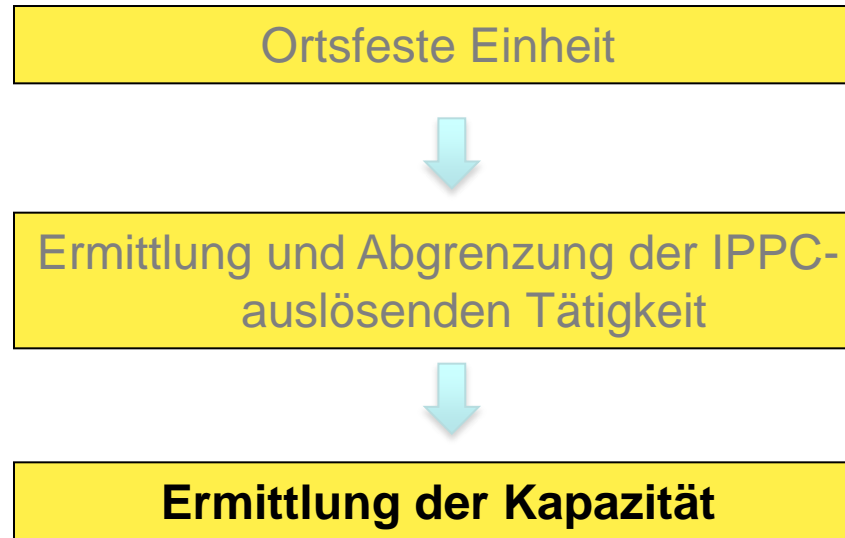
**Ermittlung und Abgrenzung der
IPPC-auslösenden Tätigkeit**

- die konkrete Formulierung der IPPC-Tätigkeit bestimmt die Reichweite des „Anlagenkerns“
- IPPC-auslösende Tätigkeiten mit der IE-RL tw geändert
- BVT-Merkblätter können keine verbindlichen Vorgaben für Abgrenzung enthalten!

▪ unmittelbar verbunden,

- in einem technischen Zusammenhang und
- umweltrelevant

Abgrenzung: Ermittlung der Kapazität



- Bescheid enthält keine Kapazitätsangaben: technisch mögliche max Kapazität
- Zusammenrechnung von Kapazitäten bei Tätigkeiten der gleichen Kategorie (bei Abfallbehandlung nur für Z 1 und 3)

- umweltrelevant

Abgrenzung: Zurechnung von weiteren Tätigkeiten

Ortsfeste Einheit

Kumulative Voraussetzungen für die Zurechnung weiterer Tätigkeiten:

- Verbindung
- unmittelbar mit Herstellungstätigkeit;
- technischer Zusammenhang: notwendiger Verfahrensschritt für den IPPC-auslösenden Prozess
- nur Tätigkeiten mit Umweltrelevanz



Zurechnung von weiteren Tätigkeiten, wenn

- unmittelbar
- verbunden,
- in einem technischen Zusammenhang und
- umweltrelevant

Anpassung an die BVT-Schlussfolgerungen

Bereits veröffentlichte BVT-Schlussfolgerungen:

- Abwasser- und Abgasbehandlung/-managementsysteme in der chemischen Industrie (Schlussfolgerungen 9.6.2016)
- Chloralkaliindustrie (Schlussfolgerungen 11.12.2013)
- Eisen- und Stahlerzeugung (Schlussfolgerungen 8.3.2012)
- Gerbereien (Schlussfolgerungen 16.2.2013)
- Glasindustrie (Schlussfolgerungen 8.3.2012)
- Nichteisenmetallindustrie (Schlussfolgerungen 30.6.2016)
- Raffinerien (Schlussfolgerungen 28.10.2014)
- Span- und Faserplattenherstellung (Schlussfolgerungen 24.11.2015)
- Zellstoff- und Papierindustrie (Schlussfolgerungen 30.9.2014)
- Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie (Schlussfolgerungen 9.4.2013)

Anpassung an die BVT-Schlussfolgerungen

- Fristen für die BVT-Anpassung (1 Jahr für die Mitteilung, 3 Jahre für behördliche Überprüfung, Verfahren und Umsetzung) sind zu kurz
- Verbindlichkeit der Mitteilung des Betreibers?
- Vorgaben in den BVT-Schlussfolgerungen teilweise fehlerhaft oder unklar
- Verpflichtung zu einer oder mehreren Techniken?
- Emissionswerte laut BVT \neq Grenzwerte laut Bescheid

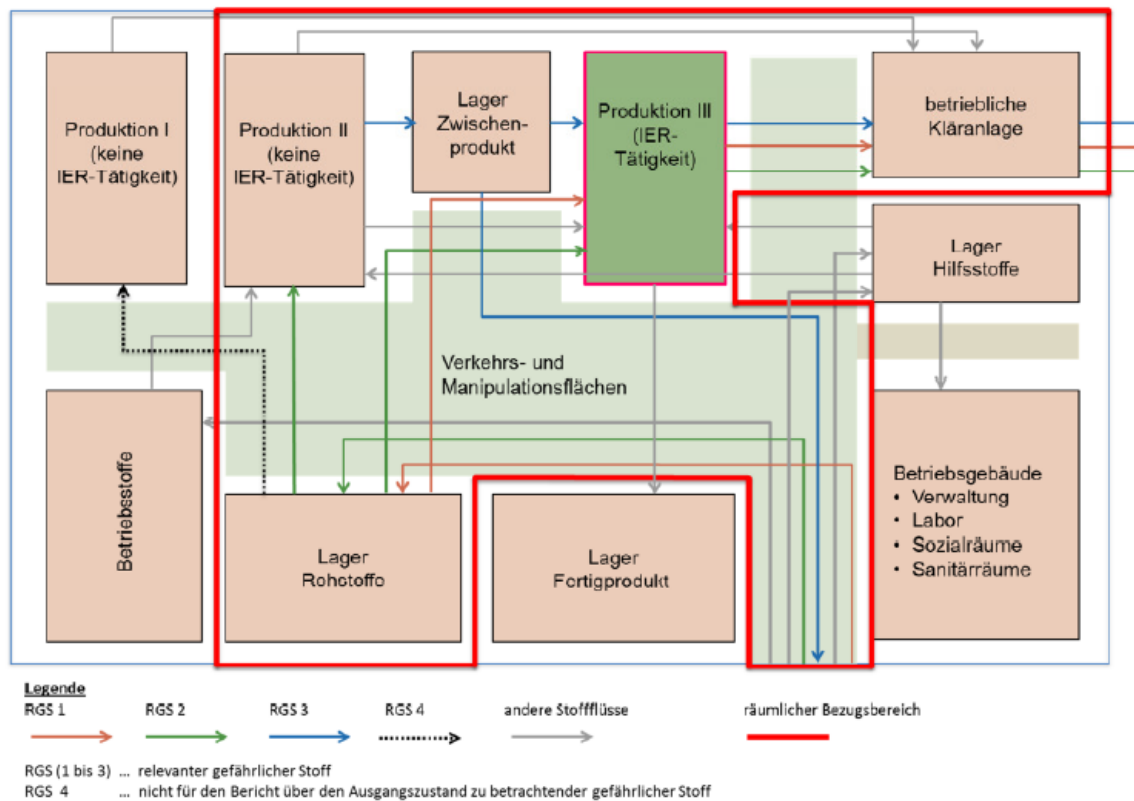
Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser

- Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung
 - Neugenehmigung
 - wesentliche Änderung (Gegenstand der Änderung!)
 - erstmalige BVT-Anpassung

- Verpflichtung zur Aktualisierung?
 - keine weitere Aktualisierung bei den weiteren BVT-Anpassungen
 - keine Verpflichtung zur Nachführung
 - ABER: Überwachung des Grundwassers zumindest alle 5 Jahre, außer bei systematischer Beurteilung des Verschmutzungsrisikos

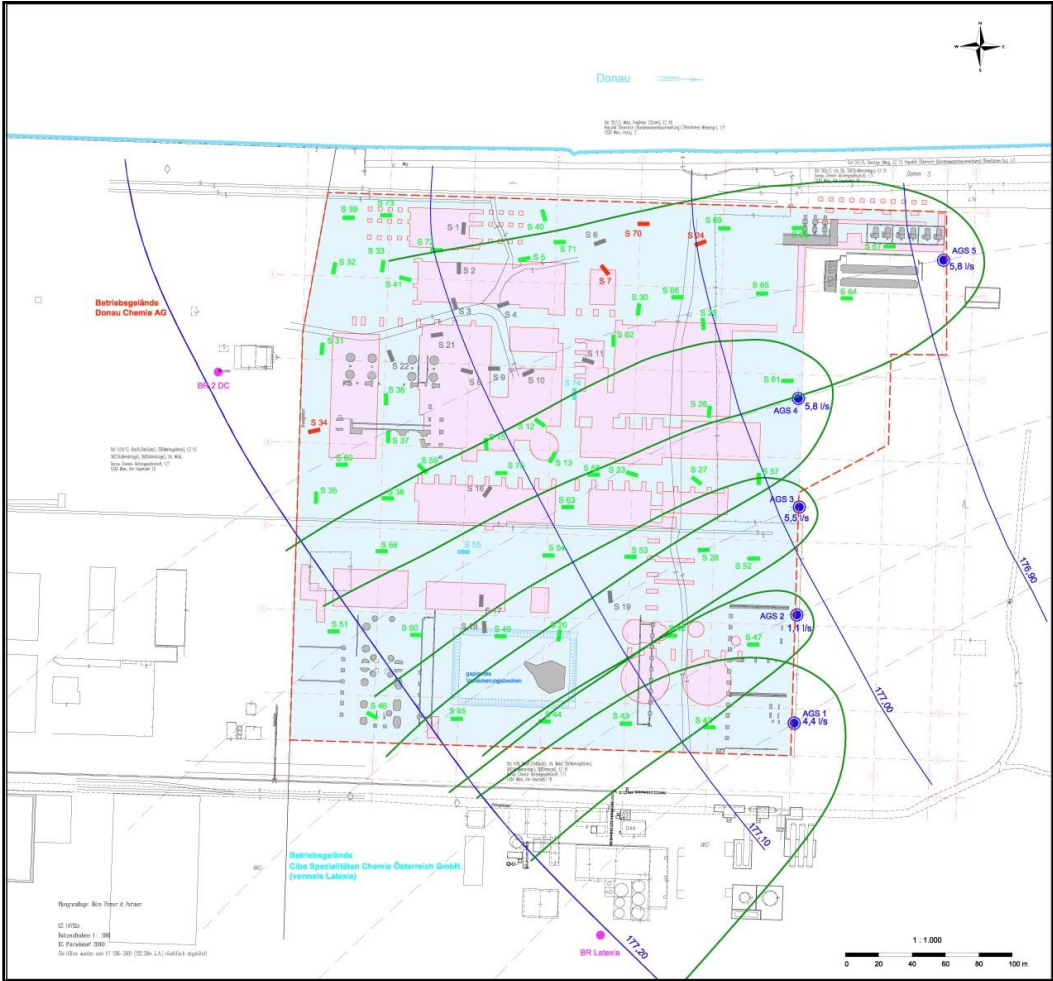
Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser

■ Räumliche Abgrenzung?



Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser

- Einrichtung eines dauerhaften Grundwassermessnetzes



Kontakt

RA Dr. Katharina Huber-Medek
Schwartz Huber-Medek und Partner
Rechtsanwälte OG
1010 Wien, Stubenring 2
T: (01) 513 5005
F: (01) 513 5005 50
M: k.huber@s-hm.at
W: www.s-hm.at

SCHWARTZ . . .
HUBER-MEDEK
UND PARTNER
RECHTSANWÄLTE
OG
.
.
.
.
.
.

